
Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Oberdorf

vom 3. März 2024

Die Stimmberechtigten,

gestützt auf Art. 71 der Kantonsverfassung¹ und in Ausführung von Art. 13 Abs. 1 des Gesetzes vom 28. April 1974 über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, GemG)² sowie Art. 15 des Gesetzes vom 17. April 2002 über die Volksschule (Volksschulgesetz, VSG)³,

beschliessen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Gemeindeordnung umschreibt die Organisation der Politischen Gemeinde Oberdorf.

Art. 2 Gemeindeversammlung 1. Allgemein

¹Die Aufgaben und Befugnisse der Gemeindeversammlung richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung, insbesondere des Gemeindegesezt⁴.

²Über die Wahlen und Sachgeschäfte wird unter Vorbehalt von Art. 5 innerhalb der Gemeindeversammlung in offener Abstimmung entschieden

Art. 3 2. Zustellung der Unterlagen

Die Geschäftsordnung, das Budget, die Jahresrechnung und die zu behandelnden Erlasse sowie die Erläuterungen zu den Sachvorlagen sind allen Haushaltungen zuzustellen.

Art. 4 3. Technische Hilfsmittel

¹ Die Verwendung technischer Hilfsmittel für die Protokollführung ist zulässig.

² Die Aufzeichnungen werden nach der Genehmigung des Protokolls gelöscht.

Art. 5 Urnenabstimmungen und Urnenwahlen

Folgende Wahlen und Abstimmungen sind an der Urne getrennt von der Gemeindeversammlung durchzuführen:

1. Wahl der Mitglieder des Gemeinderates;
2. Wahl des Präsidiums und des Vizepräsidiums aus den Reihen des Gemeinderates;
3. Wahlen und Abstimmungen, die auf Anordnung des Gemeinderates oder auf Grund eines rechtsgültigen schriftlichen Begehrens der Stimmberechtigten durchzuführen sind.

Art. 6 Veröffentlichungen

Publikationsorgan für die gemäss der Gemeindegesetzgebung vorzunehmenden Veröffentlichungen ist das Amtsblatt des Kantons Nidwalden.

II. GEMEINDERAT

Art. 7 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus sieben Mitgliedern.

Art. 8 Wahlverfahren

Die Wahlen in den Gemeinderat sind so festzusetzen, dass alle zwei Jahre drei bzw. vier Mitglieder zu wählen sind.

Art. 9 Aufgaben und Befugnisse

¹ Der Gemeinderat ist das oberste Leitungsorgan der Gemeinde.

² Er legt die strategischen Ziele und die Mittel zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben fest.

³ Er sorgt für eine wirksame, effiziente und bevölkerungsnahе Verwaltungstätigkeit sowie für ein wirksames Controlling.

⁴ Die Aufgaben und Kompetenzen richten sich im Weiteren nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung sowie dieser Gemeindeordnung.

Art. 10 Finanzkompetenzen

Der Gemeinderat ist zuständig für die Beschlussfassung:

1. über alle Ausgaben, die durch eidgenössisches oder kantonales Recht der Gemeinde verbindlich vorgeschrieben sind;
2. über alle Ausgaben, für die dem Gemeinderat durch die Gesetzgebung oder durch Beschluss der Gemeindeversammlung Vollmacht erteilt ist.
3. über alle frei bestimmbarеn, einmaligen Ausgaben bis CHF 80'000.00;
4. über alle frei bestimmbarеn, jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 20'000.00.

Art. 11 Geschäftsordnung

Der Gemeinderat legt die Organisation, die Geschäftsführung und die Arbeitsweise des Rates in einer internen Geschäftsordnung fest.

III. KOMMISSIONEN

Art. 12 Finanzkommission

- ¹ Die Finanzkommission besteht aus fünf Mitgliedern.
- ² Die Mitglieder werden von der Gemeindeversammlung auf die verfassungsmässige Amtsdauer von vier Jahren gewählt.
- ³ Die Wahl erfolgt im Jahr der Landratswahlen.

Art. 13 Schulkommission

1. Allgemein

- ¹ Die Schulkommission besteht aus vier Mitgliedern:
 1. dem für das Departement Bildung zuständigen Mitglied des Gemeinderates als Präsidentin oder Präsident;

2. drei weiteren durch den Gemeinderat zu wählenden Mitgliedern.

² Die Schulleitung ist mit beratender Stimme an der Sitzung der Schulkommission vertreten.

³ Sie konstituiert und organisiert sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst.

Art. 14 2. Zuständigkeiten

Die Schulkommission ist zuständig für:

1. Festlegung der Organisation und der Angebote der Schule;
2. Erlass des Organisationsstatuts der Schule;
3. Antragstellung auf Anstellung und Entlassung der Schulleiterin und des Schulleiters;
4. Festlegung der Pensen, über welche die Schulleitung in einem Schuljahr verfügen kann;
5. Zuteilung der finanziellen Mittel im Rahmen des Budgets, über welche die Schulleitung im Rechnungsjahr verfügen kann;
6. Genehmigung des Schulprogramms sowie des pädagogischen Leitbildes;
7. Erlass von Hausordnungen;
8. Anstellung und Entlassung von Teamleitungen, Lehrpersonen sowie der übrigen Mitarbeitenden mit pädagogischer Funktion;
9. Aufsicht und Beurteilung der Schulleitung;
10. Abschluss von Entlohnungsvereinbarungen im Sinne der Bildungsgesetzgebung;
11. Sicherstellung der Beurteilung der Lehrpersonen;
12. Aufsicht über den Schulbetrieb, sie führt zu diesem Zweck auch Schulbesuche durch;
13. Anordnung von Massnahmen zur Qualitätsförderung;
14. Aufsicht über die Einhaltung der Schulpflicht;
15. Vorberatung des Budgets aus dem Bereich der Schule und Antragstellung an den Gemeinderat;
16. Entscheid über Angebot und Organisation von Schülertransporten und weiteren schulergänzenden Angeboten;

17. Anregungen und Mitwirkung bei der Ausarbeitung von Neu- oder Umbauprojekten von Schulanlagen.

Art. 15 Übrige Kommissionen

¹ Der Gemeinderat kann weitere ständige oder befristete Kommissionen wählen und diesen bestimmte Geschäfte zur Bearbeitung und Antragstellung übergeben.

² Er erteilt diesen Kommissionen einen Leistungsauftrag.

³ Der Gemeinderat kann ergänzende Richtlinien erlassen.

Art. 16 Arbeits- und Projektgruppen

¹ Der Gemeinderat kann für bestimmte Geschäfte Arbeits- und Projektgruppen einsetzen.

² Er bestimmt die Zahl der Mitglieder, genehmigt die erforderlichen Ressourcen und legt zur Erfüllung des Auftrags eine Frist fest.

IV. MITARBEITENDE

Art. 17 Anstellungsverhältnis

¹ Die Mitarbeitenden unterstehen sinngemäss der Personalgesetzgebung des Kantons Nidwalden, sofern die Stimmberechtigten keine abweichenden Bestimmungen erlassen haben.

² Für die Lehrpersonen gilt die Lehrpersonalverordnung⁵.

Art. 18 Leistungsauftrag

Der bisherige Leistungsauftrag ist die Ausgangslage für die Festlegung der künftigen Lohnsumme.

Art. 19 Erweiterung oder Verminderung des Leistungsauftrages

Erweiterungen und Verminderungen des bisherigen Leistungsauftrages führen zum neuen Leistungsauftrag. Die sich daraus ergebende zusätzliche oder zu reduzierende Lohnsumme wird über das Budget festgelegt.

Art. 20 Lohnsumme und individuelle Löhne

Die Lohnsumme gemäss dem bisherigen Leistungsauftrag und die individuellen Löhne werden durch den Gemeinderat festgelegt.

Art. 21 Anstellungs- und Entlassungsinstanz

¹ Die Anstellung und Entlassung erfolgen durch den Gemeinderat. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Schulkommission.

² Der Gemeinderat kann die Anstellungs- und Entlassungsbefugnis der Mitarbeitenden in einer Verordnung abweichend von der Gemeindeordnung festlegen. Diese Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum. Nicht delegierbar ist die Anstellung und Entlassung:

1. der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers;
2. der Schulleiterin oder des Schulleiters;
3. der Mitarbeitenden, für jene deren Anstellung und Entlassung die Schulkommission zuständig ist.

³ Die Kündigung durch eine vom Gemeinderat bezeichnete Anstellungs- und Entlassungsinstanz bedarf zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Gemeinderates. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten die Schulkommission.

V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 22 Rechtsnachfolge

¹ Die Politische Gemeinde tritt mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung in sämtliche Rechte und Pflichten der bisherigen Schulgemeinde ein. Sie erwirbt insbesondere deren Vermögen und Verbindlichkeiten.

² Die Rechtserlasse sind binnen zwei Jahren seit Inkrafttreten der Gemeindeordnung an die neue Gemeindeorganisation anzupassen. Bis zur Genehmigung derselben gelten die bisherigen Bestimmungen sinngemäss, soweit sie nicht dieser Gemeindeordnung widersprechen.

Art. 23 Neuwahlen Gemeinderat

¹ Die Mitglieder des Gemeinderates, welche für die Amtsdauer 2022 – 2026 gewählt sind, bleiben im Amt.

² Die Amtsdauer der bisherigen Mitglieder des Gemeinderates und des Schulrates, welche für die Amtsdauer 2020 – 2024 gewählt sind, wird ausserordentlich bis 31. Dezember 2024 verlängert.

³ Die Wahlen für die Mitglieder der Amtsdauer 2024 – 2028 finden im Herbst 2024 statt. Der ausserordentliche Amtsantritt ist der 1. Januar 2025.

Art. 24 Neuwahlen Schulkommission

¹ Der neu gewählte Gemeinderat ist ermächtigt, vor dem 1. Januar 2025 die Mitglieder der Schulkommission zu wählen.

² Der ausserordentliche Amtsantritt der Schulkommission für die verkürzte Amtsdauer 2024 – 2026 ist der 1. Januar 2025.

Art. 25 Budgetierung

Die Budgetierung für das Jahr 2025 erfolgt an der ordentlichen Gemeindeversammlung im Herbst 2024 als konsolidiertes Budget.

Art. 26 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Diese Gemeindeordnung tritt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat, auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

² Art. 23 bis 25 treten bereits auf den 1. Juli 2024 in Kraft.

³ Die Gemeindeordnungen der Politischen Gemeinde vom 20. November 2013 und der Schulgemeinde vom 24. November 1999 werden aufgehoben.

Oberdorf, 3. März 2024

Gemeinderat Oberdorf


Judith Odermatt-Fallegger
Gemeindepräsidentin




Andrea Somaini
Gemeindeschreiberin

Vom Regierungsrat genehmigt am: 14. MAI 2024

Regierungsrat Nidwalden

A. Eberli

Armin Eberli
Landschreiber



-
- 1 NG 111
 - 2 NG 171.1
 - 3 NG 312.1
 - 4 NG 171.1
 - 5 NG 165.117